

► Mietrecht

Schadenersatz statt Leistung

| Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung im Mietrecht können auch mit den für die Instandsetzung oder -haltung oder für den Rückbau der Mietsache erforderlichen, aber (noch) nicht aufgewendeten („fiktiven“) Kosten bemessen werden. |

Die andere Sichtweise des BGH im Werkvertragsrecht (BGH 22.2.18, VII ZR 46/17) beruht auf den Besonderheiten dieses Rechtsgebiets, wie der BGH schon klargestellt hat (BGH 8.10.20, VII ARZ 1/20). Damit sah er sich jetzt berechtigt (26.4.22, VIII ZR 364/20, Abruf-Nr. 230756), seine bisherige Rechtsprechung (21.3.21, XII ZR 42/20) noch einmal zu bestätigen. Auch der Umstand, dass der Geschädigte das Eigentum – oder im vorliegenden Fall das Erbbau-recht – an dem Grundstück veräußert, schließt nach dem BGH eine solche Bemessung des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nicht aus.

MERKE | Der Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung wegen nicht erbrachter Leistung (§ 280 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, § 281 Abs. 1 S. 1 BGB) setzt voraus, dass der Vermieter den Mieter zur Leistungserbringung auffordert, ihm eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt und diese Frist verstreicht, ohne dass der Mieter seine Verpflichtung erfüllt. Der Vermieter muss dabei in seinem mit Fristsetzung verbundenen Verlangen auf Erbringung der geschuldeten Leistung diese Leistung eindeutig bezeichnen.

► Insolvenz

Vergütung der Tätigkeit im Gläubigerausschuss

| Die Angemessenheit des Stundensatzes für die Vergütung der Mitglieder eines Gläubigerausschusses bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten, Verantwortung und Haftungsrisiken sowie Qualifikation der Ausschussmitglieder zu berücksichtigen sind. |

Bei Ausschussmitgliedern mit hoher beruflicher Stellung, Sachkunde und Qualifikation sowie bei umfangreichen und komplexen Verfahren kommen nach dem LG Darmstadt (22.2.22, 5 T 175/21, Abruf-Nr. 233119) Stundensätze von 300 Euro oder sogar 500 Euro in Betracht. Dabei sei, so das LG, auch nicht zwischen verschiedenen Arten von Tätigkeiten, etwa Reisezeiten oder Terminswahrnehmungen zu differenzieren. Für eine andere Sichtweise fehle es an einer gesetzlichen Grundlage.

MERKE | Gesetzliche Grundlage für die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses ist § 17 InsVV. Danach beträgt sie regelmäßig zwischen 50 und 300 EUR je Stunde.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 230756

Diese Voraussetzungen sind zu beachten



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 233119